



Bericht

des Eingabenausschusses

Tätigkeit des Eingabenausschusses

in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. März 1997

Der Eingabenausschuß des 14. Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 5 Sitzungen abgehalten und sich mit insgesamt 125 Eingaben, die der Präsident an ihn überwiesen hatte, befaßt.

Davon hat der Eingabenausschuß die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Eingaben abschließend behandelt.

Der Ausschuß bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung dieser Eingaben zu bestätigen.

Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender

Übersicht
über die Beschlüsse des Eingabenausschusses
in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. März 1997
nach Zuständigkeitsbereichen

Ministerpräsidentin	1		
Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	2	-	3
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	4	-	6
Innenministerium	7	-	18
Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	19	-	21
Ministerium für Finanzen und Energie	22	-	25
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	26	-	28
Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	29		
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	30	-	31
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	32	-	33

Zusammenfassender Überblick

Von den 110 Eingaben, die der Eingabenausschuß im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 12 Eingaben (= 10,91 %) im Sinne und 34 (= 30,91 %) teilweise im Sinne der Petenten. 59 Eingaben (= 53,64 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 5 Eingaben sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung
Ministerpräsidentin	1	1				
Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	9			8	1	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	11		3	8		
Innenministerium	48	6	13	25	4	
Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	9	2	3	4		
Ministerium für Finanzen und Energie	12		4	8		
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	9	2	4	3		
Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	1		1			
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	5		3	2		
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	5	1	3	1		
Sonstige						
Insgesamt	110	12	34	59	5	

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerpräsidentin

1	329-13 Dortmund Reform des öffentlichen Dienstes; Beamtenpensionen	Der Petent teilt mit, er habe der Ministerpräsidentin Vorschläge zur Verringerung der Kosten für Beamtenpensionen unterbreitet, jedoch keine Antwort erhalten. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Ministerpräsidentin dem Petenten unterdessen geantwortet hat.
---	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten		
2 2416-13	Neumünster Strafvollzug	Der Petent beschwert sich über die Durchsuchung seines Haft- raums. Eine Rücknahme der Petition war angekündigt, ist jedoch nicht erfolgt. Der Ausschuß nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.
3 2-14	Lübeck Gerichtliche Entscheidung; Be- schwerde über Justizangehörige	Die Petentin beschwert sich über die in einem ihre Person betref- fenden Rechtsstreit tätig gewordenen Amtspersonen. Der Ausschuß vermag kein Fehlverhalten zu erkennen. Er verwarft sich gegen die von üblen Beschimpfungen gekennzeichnete Art des Vorbringens der Beschwerden.
4 33-14	Neumünster Strafvollzug	Der Petent ist türkischer Staatsbürger und beschwert sich über zahlreiche Sachverhalte im Zusammenhang mit seiner Inhaftierung. Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß der Petent mittler- weile in die Türkei abgeschoben wurde.
5 54-14	Kreis Plön Beschwerde über Gerichtsperso- nen; Dauer zivilgerichtlicher Ver- fahren	Die Petentin beschwert sich über die Dauer eines zivilgerichtlichen Verfahrens. Infolge eines Unfalls, bei dem sie schwerwiegende Ver- letzungen mit Spätfolgen erlitten habe, habe sie gegen eine Tierhal- terin geklagt. Sie warte bereits seit über 5 Jahren auf eine Entschei- dung über das Schmerzensgeld. Der Ausschuß bedauert die außerordentliche Verfahrensdauer, kann aus verfassungsrechtlichen Gründen jedoch keinen Einfluß auf schwebende Gerichtsverfahren nehmen.
6 138-14	Kiel Strafvollzug; gerichtliche Ent- scheidung	Der Petent fühlt sich als unschuldig Verurteilter, da er aufgrund sei- ner körperlichen Konstitution zur Tatzeit nicht in der Lage gewesen sei, die ihm zur Last gelegte Tat zu begehen. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Petent zwischenzeitlich nach Bulgarien abgeschoben worden ist.
7 188-14	Neumünster Strafvollzug	Der Petent beschwert sich darüber, daß ihm nicht erlaubt worden sei, sich die Flagge des ehemaligen Deutschen Reichs bis 1918 und die Parteifahne der „Deutschen Liga für Volk und Heimat“ in die JVA schicken zu lassen. Ein türkischer Mithäftling besitze eine Flagge des Osmanischen Reichs und eine der sog. „Grauen Wölfe“. Dies stelle eine Ungleichbehandlung dar. Der Ausschuß kann die Ablehnung nicht beanstanden. Er bittet si- cherzustellen, daß eine Gleichbehandlung aller Embleme rechtsex- tremer Gruppierungen erfolgt.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	193-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Gerichtliche Entscheidung in einer Strafsache; zivilrechtliche Ersatzansprüche	Der Petent beabsichtigt die Wiederaufnahme seines Verfahrens gegen einen Bezirksschornsteinfegermeister, der seiner Meinung nach ein unzutreffendes Gutachten abgegeben hat. Der Ausschuß kann in dieser Angelegenheit aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.
9	295-14 Lübeck Strafvollzug	Der Petent beschwert sich über die Durchsuchung seines Haft- raums und über eine körperliche Durchsuchung. Mit einem weiteren Schreiben nimmt er seine Eingabe zurück. Der Ausschuß nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.
10	351-14 Lübeck Betreuungsrecht	Der Petent beschwert sich über ein Urteil des Oberlandesgerichts. Er ist der Auffassung, er benötige keine Betreuung. Der Ausschuß kann in dieser Angelegenheit aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur		
11	2112-13 Flensburg Tarifrecht des öffentlichen Dienstes	Die Petentin ist Lehrerin und empfindet es als ungerecht, daß ihr ihre Tätigkeit im Schuldienst der ehemaligen DDR nicht als Beschäftigungszeiten angerechnet wird. Der Ausschuß bedauert, der Petentin aufgrund der eindeutigen Rechtslage nicht helfen zu können.
12	21-14 Kreis Schleswig-Flensburg Personalmaßnahme im Schulbereich	Der Petent bittet um Ernennung zum Fachlehrer an einer Schule für geistig Behinderte, an der er bereits tätig ist. Die Ernennung würde es ihm ermöglichen, sich auf die demnächst zur Besetzung anstehende Konrektorenstelle an seiner Schule zu bewerben. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß das Ministerium im Kompromißwege bereit ist, für den Fall, daß sich der Petent beim Auswahlverfahren durchsetzt, eine entsprechende Eingruppierung vorzunehmen.
13	212-14 Kreis Pinneberg Einführung des 5. März als Feiertag in Schleswig-Holstein	Der Petent beklagt ein mangelndes Geschichtsbewußtsein in der Gesellschaft. Er regt an, den 5. März zum Feiertag zu erklären, da am 5. März 1460 mit der Unterzeichnung der Urkunde von Ripen die Grundlage für das Land Schleswig-Holstein gelegt worden sei. Obwohl der Ausschuß von der historischen Bedeutung des Tages überzeugt ist, stehen einige Gründe den Überlegungen des Petenten entgegen. So trugen auch noch andere Umstände zum Zusammenwachsen Schleswig-Holsteins bei. Auch galt der Vertrag für ein Gebiet, das mit dem heutigen Schleswig-Holstein nicht identisch ist.
14	214-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Personalangelegenheit im Bereich der Universität; Wissenschaftliche Mitarbeiter	Der Petent teilt mit, er sei Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Projekts gewesen. Der Landeshaushalt 1996 hätte 8 neue Stellen ausgewiesen, um dieses Projekt an der Universität weiterzuführen. Hierbei sei der Petent nicht weiterbeschäftigt worden. Er argwöhnt, die Universität habe die neuen Stellen zur Lösung alter Probleme genutzt. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Petent nicht übernommen werden konnte, da er an der Universität keinem fachlich ausgewiesenen Professor zugeordnet werden konnte. Der Petent konnte an der Universität Hamburg übernommen werden. Soweit der Petent Klage erhoben hat, kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
15 228-14	Kiel Förderung von Jugendpresseverbänden	Der Petent ist Vorsitzender eines Jugendpressevereins und weist auf eine unterschiedliche finanzielle Förderung seines und eines anderen Jugendpressevereins hin. Der Ausschuß leitet die Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur an den zuständigen Fachausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages weiter.
16 280-14	Kreis Steinburg Kosten für Schülerbeförderung im Rahmen des Unterrichts; Nutzung privater Pkw	Die Petentin ist Mutter eines schulpflichtigen Kindes, an dessen Schule die Beförderung der Kinder zum Schwimmunterricht problematisch ist, da der verbandseigene Schulbus nicht groß genug ist. Das Angebot einiger Eltern, die restlichen Schüler in Privat-Pkw zum Schwimmunterricht zu fahren, sei unter Hinweis auf den „Wandererlaß“ abgelehnt worden, was die Einsatzfreude der Eltern blockiere. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Maßnahme dem Schutz der Eltern diene, da bei einem evtl. Unfall neben der moralischen Verantwortung ein zivil- und strafrechtliches Risiko besteht. Das Problem wurde mittlerweile dadurch gelöst, daß nur noch die Nichtschwimmer Schwimmunterricht erhalten, für deren Beförderung die Kapazitäten des Schulbusses ausreichen.
17 283-14	Kreis Plön Personalangelegenheit im Schulbereich	Der Petent teilt mit, er habe aufgrund einer Erhöhung der Schülerzahl der Schule, deren Leiter er sei, seine Höherstufung nach A 15 beantragt. Der Antrag sei im Vorgriff auf eine geplante Gesetzesänderung abgelehnt worden. Die Rechtslage ist den Anwälten durch das zuständige Ministerium bereits erläutert worden. Der Ausschuß kann das Verfahren nicht beanstanden.
18 285-14	Kreis Pinneberg Einstellung in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein	Die Petentin bemüht sich um Einstellung in den schleswig-holsteinischen Schuldienst. Ihre Chancen seien jedoch gering, da sie das Staatsexamen nicht mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen habe, was auf die Doppelbelastung durch die Erziehung dreier Kinder zurückzuführen sei. Der Ausschuß bedauert die überaus schwierige Situation der Bewerberinnen und Bewerber im Schuldienst. Die Petentin ist jedoch nicht benachteiligt worden, da für ihre Fächerkombination derzeit kein Einstellungsbedarf besteht.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
19 300-14	Kreis Dithmarschen Personalangelegenheit im Schulbereich	Der Petent ist Realschulleiter und wendet sich dagegen, daß die Anhebung seiner Schulleiterstelle im Haushalt 1997 nicht eingeplant worden sei, obwohl die für die Anhebung geforderte Mindestschlüsselzahl an seiner Schule überschritten werde. Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß ab 1997 die betreffende Regelung im Haushaltsgesetz nicht mehr gilt, so daß sich für den Petenten keine Höherstufung ergibt.
20 320-14	Kreis Plön Beamtenbesoldung im Schulbereich	Die Petentin ist Realschulleiterin und teilt mit, das zuständige Ministerium hätte ihr eine Beförderung im Jahr 1997 zugesagt. Im Oktober 1996 sei ihr mitgeteilt worden, daß keine Beförderung erfolgen könne. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Petentin keine Zusage gegeben wurde, sondern lediglich Planungen mitgeteilt wurden, die wegen einer Gesetzesänderung nicht mehr verwirklicht werden konnten.
21 328-14	Lübeck Kulturförderung; Verwendung der Landesmittel	Der Petent ist der Ansicht, das Land würde Fördergelder an einen Förderkreis für Marionettentheater zahlen, ohne deren genaue Verwendung zu prüfen. Das Land hat dem Verein für konkrete Bereiche in dem dem Verein angeschlossenen Museum Fördergelder gewährt. Die Verwendung ist jeweils einzeln geprüft worden. Zusätzlich fand eine Gesamtprüfung durch den Landesrechnungshof statt. Alle Überprüfungen führten zu keinen Beanstandungen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
Innenministerium		
22	210-13 Flensburg Baurecht	Die Petentin begehrt die Zulassung eines Bauvorhabens auf ihrem Grundstück im Außenbereich. Die Petentin bittet um Wiederaufnahme ihres bereits abgeschlossenen Eingabeverfahrens. Der Ausschuß bekräftigt nach einem Ortstermin seine bisherigen Beschlüsse und kann die Vorgehensweise der beteiligten Behörden nicht beanstanden. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß evtl. der Erlaß einer Abrundungssatzung geplant ist, die die Baumaßnahme ermöglichen würde. Dies fällt jedoch in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung.
23	322-13 und 2230-13 Kreis Nordfriesland Baurecht	Die Petenten rügen die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde bezüglich einer von ihnen angezeigten Nutzungsänderung einer Garage auf dem Nachbargrundstück sowie der angezeigten Abweichung der Bauausführung von der erteilten Baugenehmigung. Mit einem weiteren Schreiben wird die Eingabe zurückgenommen. Der Ausschuß nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.
24	1081-13 Kreis Steinburg Beamtenrecht	Die Petentin teilt mit, sie sei noch vor der Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit 12 Jahre lang zur Kindererziehung beurlaubt worden. Während der Beurlaubung sei sie dienstunfähig geworden, woraufhin der Kreis ein Verfahren zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis in Gang gesetzt habe. Ihrer Meinung nach hätte sie auch während der Beurlaubung zur Beamtin auf Lebenszeit ernannt werden müssen. Mit einem weiteren Schreiben zieht die Petentin die Eingabe zurück, da sich die Angelegenheit in ihrem Sinne erledigt hat. Der Ausschuß nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.
25	1469-13 Kreis Herzogtum Lauenburg Verkehrswegeplanung; gemeindliche Bauleitplanung	Der Petent teilt mit, er habe Teilflächen eines von der Gemeinde geplanten Gewerbegebietes erworben. Aufgrund von Problemen mit der Verkehrsanbindung seien die Flächen nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen worden und er habe die Flächen nicht nutzen können. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Petent aufgrund der im Flächennutzungsplan aufgeführten Planungsabsichten keine Entschädigungsansprüche stellen kann. Die Planungshoheit fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Soweit in der Angelegenheit Klage erhoben worden ist, kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
26 1478-13	Lübeck Baurecht	<p>Der Petent teilt mit, er habe in Lübeck ein denkmalgeschütztes Haus erworben und renoviert. Bei der Renovierung eines Erkers sei der Erhalt der Originalsubstanz nicht möglich gewesen, so daß der Erker originalgetreu nachgebaut wurde. Das Bauordnungsamt verlange nun den Abriß des Erkers.</p> <p>Nach einem Ortstermin und eingehender Beratung beschließt der Ausschuß, die Hansestadt Lübeck und das Innenministerium zu bitten, im Sinne des Petenten zu entscheiden.</p>
27 1629-13	Kreis Ostholstein Baurecht	<p>Der Petentin ist nicht verständlich, daß sie ihr Grundstück nicht bebauen dürfe. Die Begründung, daß sich das Grundstück im Außenbereich befinde, kann sie nicht nachvollziehen. Gegebenenfalls könne die Gemeinde eine Abrundungs- bzw. Außenbereichssatzung erlassen.</p> <p>Der Ausschuß kann die Rechtsauffassung der beteiligten Behörden nicht beanstanden. Der Erlaß der betreffenden Satzungen fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, der der Kontrolle des Eingabenausschusses nicht unterliegt.</p>
28 2230-13	Kreis Nordfriesland Baurecht	<p>Die Petentin berichtet von einem nachbarlichen Beschwerdeverfahren gegen das von ihren Kindern geführte Café. Auf Druck der Nachbarn habe die untere Bauaufsichtsbehörde Auflagen erteilt und schließlich eine Nutzungsuntersagung verfügt. Das gesamte Verfahren sei für den Betrieb der Gaststätte sehr belastend gewesen.</p> <p>Der Eingabenausschuß teilt der Petentin mit, daß sowohl ein zu dem Fall erstelltes Gutachten als auch das zu dem Fall geführte Gerichtsverfahren sich der Überprüfung durch den Ausschuß entziehen. Der Ausschuß begrüßt, daß der Kreis zugesagt hat, den Fall noch einmal durch das Gewerbeaufsichtsamt prüfen zu lassen.</p>
29 2294-13	Kreis Nordfriesland Schadhafte Kanalisation	<p>Der Petent teilt auch im Namen seiner Nachbarn mit, daß in der von ihm bewohnten Reihenhaussiedlung mehrmals im Jahr durch eine vermutete Absenkung des Hauptwasserkanals ein Rückstau von fäkalienbelastetem Schmutzwasser die Kellerräume überflute. Die Gemeinde habe auf Befragen mitgeteilt, daß Kanalspülungen nur kurzfristige Wirkungen gezeigt hätten.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß die Gemeinde ein Sachverständigengutachten angefordert hat, das u.a. ergeben hat, daß die Verstopfungen vorrangig auf die veralteten Hausleitungen mit zu geringem Durchmesser zurückzuführen sind. Zuständig für die Beseitigung dieses Mißstandes ist die Bundesvermögensverwaltung, an die sich der Eingabenausschuß mit einem Schreiben in der Angelegenheit gewandt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
30 2297-13	Kreis- Rendsburg-Eckernförde Ausbaubeiträge zur Errichtung von Parkplätzen	Der Petent teilt mit, er sei aufgrund seines geringen Altersruhegeldes nicht in der Lage, die von ihm als Anlieger verlangten Ausbaubeiträge zur Errichtung von Parkplätzen zu zahlen. Zudem seien die Parkplätze am Bedarf vorbei gebaut. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Angelegenheit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Der Ausschuß ist hier auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt und kann keine Rechtsverstöße feststellen.
31 2358-13	Kreis Nordfriesland Auswahlverfahren zur Stellenbe- setzung im Polizeivollzugsdienst	Der Petent kritisiert zwei Auswahlverfahren für höher dotierte Po- sten im Polizeidienst, in denen er anderen Bewerbern unterlegen war, und über die in diesem Zusammenhang über ihn erstellten Be- urteilungen. Zudem werde ein Erlaß über Schichtdienst in seinem Fall nicht beachtet. Der Ausschuß kann die Auswahlverfahren nicht beanstanden und bittet den Innenminister die Anwendung des Erlasses noch einmal zu überprüfen.
32 7-14	Kreis Rendsburg-Eckernförde Baurecht	Der Petent berichtet von einer geplanten zusätzlichen Bebauung auf dem Grundstück seines Nachbarn. Im Widerspruchs- und Klag- verfahren könne er die Vorgehensweise von Bauaufsicht und Ge- richten nicht nachvollziehen. Der Ausschuß ist aus verfassungsrechtlichen Gründen daran gehin- dert, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen. Der Ausschuß bemängelt die Dauer des Verwaltungsverfahrens, kann jedoch keine Rechtsverstöße feststellen.
33 114-14	Kreis Pinneberg Arbeitsweise eines Katasteramtes	Der Petent rügt in unsachlicher Weise einen Beschluß des Eingabenausschusses. Der Ausschuß bekräftigt noch einmal seinen damaligen Beschluß. Er hält die Kritik des Petenten im Stil für unangemessen.
34 158-14	Kreis Pinneberg Baurecht; Genehmigung eines Hundeheimes	Die Petentin teilt mit, sie habe im Juni 1995 nach Umbaumaßnahmen ein Hundeheim eröffnet. Seit einem Jahr warte sie auf die nachträglich beantragte Baugenehmigung, die ihr mit allen Mitteln verweigert werde, obwohl sie alle Unterlagen rechtzeitig vorgelegt habe. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Petentin die Baugenehmigung mittlerweile erhalten hat. Sofern die Petentin anlässlich der Aushändigung der Genehmigung seitens der Baubehörde zur Rücknahme der Eingabe aufgefordert worden ist, spricht sich der Ausschuß gegen eine solche Vorgehensweise aus.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
35 163-14	Kreis Stormarn Ausländerrecht	<p>Der Petent bittet, ihm einen weiteren Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen, da ihm bei einer Rückkehr in sein Heimatland Vietnam massive Gefahr für Leib und Leben drohe, da er sich in der ehemaligen CSSR aktiv an Demonstrationen gegen die vietnamesische Regierung beteiligt habe.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Absicht, den vietnamesischen Staatsangehörigen zur Ausreise aufzufordern, fachaufsichtlich nicht zu beanstanden ist.</p>
36 165-14	Kreis Schleswig-Flensburg Baurecht	<p>Der Petent ist Landwirt und bittet, die bereits erteilte Baugenehmigung für ein Altenteilerhaus wegen Änderung der Planungen auf seine Tochter übertragen zu dürfen.</p> <p>Der Ausschuß kann das Anliegen des Petenten nachvollziehen, kann jedoch die Vorgehensweise der Bauaufsichtsbehörden nicht beanstanden. Er gibt der Gemeinde zu erwägen, daß eventuell durch Erlass einer Abrundungssatzung Abhilfe geschaffen werden könnte.</p>
37 166-14	Kreis Rendsburg-Eckernförde Ausländerrecht	<p>Der Petent ist 1987 mit seiner Familie in die Bundesrepublik eingereist und stellte einen Vertriebenenantrag. Er bestreite eigenständig den Lebensunterhalt seiner Familie und beantrage die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die zuständige Ausländerbehörde der Familie des Petenten eine zweijährige Aufenthaltsbefugnis erteilt hat.</p>
38 178-14	Kreis Stormarn Ausländerrecht	<p>Der Petent hat bei sich eine estnische Staatsangehörige und ihre beiden Kinder aus einer Ehe mit einem russischen Staatsangehörigen, vom dem die Estin getrennt lebt, aufgenommen. Die estnische Staatsbürgerin ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken. Die Kinder sind nur im Besitz von befristeten Besuchervisum.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Aufenthaltsbewilligung der estnischen Staatsbürgerin bis 31.03.1997 verlängert wurde. Er bittet die zuständigen Behörden bei der Entscheidung über den Verbleib der Kinder bei der Mutter weiterhin großzügige Maßstäbe anzulegen. Die Voraussetzungen für einen Daueraufenthalt der Estin ließen sich vorwiegend durch Maßnahmen des Familienrechts verwirklichen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
39	182-14 Kreis Schleswig-Flensburg Gebühren für Abfallentsorgung; Bearbeitung von Widersprüchen	<p>Der Petent teilt mit, er warte seit eineinhalb Jahren auf die Entscheidung über mehrere Widersprüche, die er im Bereich Abfallentsorgung erhoben hat.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Widersprüche mittlerweile teilweise beschieden wurden. In einem weiteren Fall ist die vom Petenten angekündigte nachträgliche Begründung des Widerspruchs beim Kreis eingetroffen, so daß eine Bescheiderteilung nicht früher erfolgen konnte. Der Ausschuß beanstandet die lange Bearbeitungsdauer und bittet den Kreis, im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen.</p>
40	183-14 Kreis Steinburg Anliegerbeiträge für Gehwegerneuerung	<p>Der Petent trägt vor, er solle einen Anliegerbeitrag für eine Gehwegerneuerung vor seinem Grundstück zahlen. Hiermit sei er nicht einverstanden, da die alte Pflasterung noch einwandfrei gewesen wäre, wenn sie nicht durch Baumaßnahmen von Post und SCHLESWAG beschädigt worden wäre.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß im Kompromißwege die alten Pflastersteine neu verlegt werden. Die Erhebung eines Beitrages hierfür ist nicht zu beanstanden. Der Ausschuß kann nicht in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde eingreifen.</p>
41	185-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Beschwerde über das Abrufverfahren beim Einzug von Abfallentsorgung	<p>Der Petent beschwert sich über die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde. Diese würde die Abfallgebühren nicht fristgerecht abbuchen und somit nicht wirtschaftlich handeln. Zudem habe sie die Schreiben des Petenten nicht beantwortet. In einem weiteren Schreiben nimmt der Petent die Eingabe zurück, da er mittlerweile eine zufriedenstellende Nachricht erhalten hat.</p> <p>Der Ausschuß nimmt dies zur Kenntnis.</p>
42	203-14 Bremen Ausländerrecht	<p>Der Petent setzt sich für einen Staatsangehörigen aus Togo ein. Er bittet, von einer Abschiebung abzusehen, da ihm im Heimatland große Gefahr drohe.</p> <p>Der Ausschuß mußte zunächst Ermittlungen zur Identität des togaischen Staatsangehörigen anstellen. Dieser hatte unter verschiedenen Identitäten erfolglose Asylverfahren betrieben und wurde im September 1996 nach Togo abgeschoben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
43 204-14	Kreis Rendsburg-Eckernförde Übernahme in den Polizeidienst des Landes Schleswig-Holstein	Der Petent teilt mit, er sei im hamburgischen Polizeidienst tätig und beabsichtige seit über 10 Jahren in den schleswig-holsteinischen Polizeidienst zu wechseln, da er wegen des Gesundheitszustandes seiner Schwiegermutter nach Schleswig-Holstein ziehen mußte. Eine Versetzung sei bisher nicht möglich gewesen. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß eine Versetzung auch weiterhin wegen fehlender freier Planstellen und der geltenden Wiederbesetzungssperren nur möglich ist, wenn der Petent einen dienstgradgleichen Tauschpartner finden kann.
44 205-14	Kreis Stormarn Ausländerrecht	Die Petenten sind eine Familie albanischer Abstammung mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit. Sie bitten trotz abschlägig beschiedener Asylverfahren um ein Aufenthaltsrecht in Deutschland, da sie in Jugoslawien Verfolgungen ausgesetzt seien und in Deutschland ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten könnten. Der Ausschuß bedauert, den Petenten aufgrund der abgeschlossenen Gerichtsverfahren, die der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen kann, nicht helfen zu können. Er stellt den Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung, die Hinweise für eine eventuelle Wiedereinreise enthält.
45 218-14	Kreis Ostholstein Baurecht	Der Petent teilt mit, er habe sich zweimal beim Bauamt der Gemeinde über genehmigungsfreie Möglichkeiten informiert, einen Windschutz für seine Terrasse zu errichten. In beiden Fällen seien nach Durchführung der Maßnahmen von der unteren Bauaufsichtsbehörde Bußgeldbescheide ergangen, was ihm unverständlich sei. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß es sich um ein seit 10 Jahren andauerndes Verfahren handelt. Er beanstandet die evtl. falschen Auskünfte durch das Bauamt und rät dem Petenten, sich zukünftig an die untere Bauaufsichtsbehörde zu wenden.
46 219-14	Hamburg Ausländerrecht	Die Petentin ist jugoslawische Staatsbürgerin und teilt mit, ihr und ihrer Tochter drohe die Abschiebung, da sie ihren deutschen Ehemann wegen dessen Trunksucht verlassen habe. Hätte sie nur 10 Wochen länger bei ihrem Ehemann gelebt, hätte sie ein eigenes Aufenthaltsrecht erworben. Die Abschiebung sei zudem eine besondere Härte, da die Tochter eine spezielle sozialpädagogische Förderung benötige und da bei einer Rückkehr ins Heimatland ethnische Verfolgungen zu erwarten seien. Der Ausschuß teilt der Petentin mit, daß er die zu den Angelegenheiten ergangenen Gerichtsentscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen kann. Er kann nachvollziehen, daß das knappe Verfehlen der Frist als unbillig gesehen wird, kann jedoch das Einhalten der Frist durch die Behörde nicht beanstanden.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
47 222-14	Kreis Schleswig-Flensburg Baurecht	Der Petent teilt mit, ihm sei die Genehmigung zum Ausbau seines Hofes im Außenbereich verweigert worden, da er kein Landwirt sei. Ihm sei unverständlich, warum er den Hof nur ausbauen dürfe, wenn er einen Nebenerwerbsbetrieb aufbaue. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß das Bauvorhaben dem Baurecht widersprechen würde. Zudem liegt noch kein Bauantrag vor.
48 224-14	Kreis Schleswig-Flensburg Baurecht	Der Petent teilt mit, er habe eine abschlägige Antwort auf eine Bauvoranfrage erhalten. In vergleichbaren Fällen in unmittelbarer Nähe seien jedoch Baugenehmigungen erteilt worden. Der Ausschuß kann die Ablehnung des Bauvorhabens nach Prüfung nicht beanstanden. Soweit die Selbstverwaltung der betreffenden Gemeinde berührt ist, kann der Ausschuß keinen Rechtsverstoß feststellen.
49 226-14	Kreis Pinneberg Ortsentwässerung; Anschlußbeitrag	Der Petent teilt mit, er hätte, wie auch andere Bürger seiner Gemeinde, 1991 Widerspruch gegen einen Bescheid über einen Kanalanschlußbeitrag erhoben. Nachdem die Widersprüche zurückgewiesen worden seien, hätten andere Bürger Klage erhoben, während der Bescheid des Petenten rechtskräftig wurde. Nachdem den Klagen stattgegeben wurde, hätten die anderen Betroffenen keine Beiträge zahlen müssen. Der Antrag des Petenten auf Rückzahlung sei abgelehnt worden. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Petent keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides hat. Er kann zwar nachvollziehen, daß der Petent diese Tatsache als unbillig empfindet, er kann dieses Verfahren jedoch nicht beanstanden.
50 232-14	Kreis Rendsburg-Eckernförde Baurecht	Der Petent bemängelt, daß sein Grundstück beim Bau des gemeindlichen Abwassernetzes in Anspruch genommen worden sei, ohne daß er vorher informiert wurde. Nachfragen beim Amt hätten zu keinem Ergebnis geführt. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß in dem betreffenden Bereich die Grenzen der Straßenflurstücke vermutlich nicht mit dem tatsächlichen Straßenverlauf übereinstimmen, so daß eine Vermessung erforderlich wird und auch geplant ist. Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, das Straßengelände von dem Petenten zu erwerben.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
51 234-14	Kreis Ostholstein Grundstücksgeschäft mit Gemeindebeteiligung	Die Petentin befürchtet, bei einem Grundstücksgeschäft übergegangen worden zu sein. Das Nachbargrundstück sei von der Gemeinde ohne Ausschreibung an einen Gemeindevertreter veräußert worden, obwohl bekannt war, daß die Petentin und eine weitere Nachbarin ebenfalls Interesse gezeigt hatten. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Gemeinde die Beschlußlage mittlerweile modifiziert hat. Ansonsten vermag der Ausschuß in privatrechtliche Streitigkeiten nicht einzugreifen.
52 250-14	Flensburg Anerkennung der Spätaussiedlereigenschaft	Der Petent teilt mit, er habe erfahren, daß seine Frau die nachträgliche Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft nur vor der Einreise in die Bundesrepublik hätte beantragen können. Er sei durch mehrere Behörden falsch beraten worden. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Klärung der Frage zur Geltendmachung von Renten nach dem Fremdrentengesetz erfolgte. Im Falle der Ehefrau des Petenten ist eine Antragsstellung nicht form- und fristgerecht erfolgt. Die Ehefrau erfüllt zudem nicht zweifelsfrei die Voraussetzungen für den Erwerb des Spätaussiedlerstatus.
53 256-14	Kreis Stormarn Ausländerrecht	Der Petent ist Großvater eines kasachischen Staatsbürgers, der sich zur Zeit besuchsweise in Deutschland aufhält. Er bittet den Ausschuß, sich für eine Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis einzusetzen. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Ausländerbehörde kein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis vorliegt und daß der Enkel des Petenten mittlerweile nach Kasachstan ausgereist ist.
54 263-14	Kreis Segeberg Baurecht	Der Petent bittet den Ausschuß um Unterstützung in einer Baurechtsangelegenheit, in der er auch Klage erhoben hat. Er beabsichtige die „Verlängerung“ des Wohnzimmers in einen noch zu errichtenden Wintergarten hinein, um vom Wohnzimmer einen weiteren Raum abzutrennen. Dies sei abgelehnt worden. Der Ausschuß kann in diesem Fall aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden, da ein Gericht mit der Angelegenheit befaßt ist

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
55 267-14	Kreis Ostholstein Dienstaufsichtsbeschwerde	<p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Amtsarztes beim Kreisgesundheitsamt Bad Schwartau, der ihn nach einem Arbeitsunfall nur sehr oberflächlich untersucht habe. Der Landrat habe dem Petenten mitgeteilt, daß der Arzt in seiner Nebentätigkeit als Vertrauensarzt tätig geworden sei und nicht seiner Dienstaufsicht unterliege, obwohl die Untersuchung u.a. zu normalen Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung stattgefunden habe.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß die Benutzung der Einrichtungen des Kreisgesundheitsamtes für die Tätigkeit als Vertrauensarzt im Rahmen der Nebentätigkeit genehmigt war. Für die Tätigkeit als Vertrauensarzt ist die Dienstaufsicht der Ärztekammer gegeben, an die sich der Petent ggf. wenden kann. Trotz fehlender Dienstaufsicht hat der Landrat den Arzt auf die Angelegenheit angesprochen.</p>
56 269-14	Lübeck Baurecht	<p>Die Petenten äußern einen Korruptionsverdacht im Zusammenhang mit einem auf dem Grundstück des Nachbarn baurechtswidrig errichteten Schuppen. Da der Nachbar Landesbeamter sei, werde nach Ansicht der Petenten nicht der Abriß gefordert, sondern es würden alle Möglichkeiten für eine nachträgliche Legalisierung gesucht.</p> <p>Da in der Angelegenheit Klage erhoben wurde, kann der Eingabenausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß darüber hinaus in der Angelegenheit Strafanzeigen erstattet wurden.</p>
57 272-14	Kreis Stormarn Datenschutzrecht	<p>Die Petentin setzt sich für die Änderung der Speicherung eines Unfalldatums in der Patientendatei ihres Arztes ein. Das Innenministerium habe die Daten ohne ihre Einwilligung sperren lassen. Ein Rechtsverfahren sei anhängig.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß das Datum des Unfalls strittig ist. Die Sperrung bewirkt, daß das Datum nicht an Dritte weitergegeben werden darf, es sei denn aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder zu Beweis Zwecken vor Gericht. In dem gerichtlichen Verfahren haben die Petentin und der behandelnde Arzt die Angelegenheit übereinstimmend für erledigt erklärt. Der Ausschuß sieht keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
58	274-14 Kreis Schleswig-Flensburg Baurecht	<p>Die Petentin teilt mit, die untere Bauaufsichtsbehörde gehe dagegen vor, daß in einem der Petentin gehörenden Gebäude eine angebaute Garage zu Wohnzwecken genutzt werde. Diese Nutzung bestehe schon seit 20 Jahren. Da sie das Gebäude erst später übernommen habe, sei sie davon ausgegangen, daß die Nutzung genehmigt sei.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß es eine „Verjährung“ für das Einschreiten gegen bauordnungsrechtliche Gegebenheiten nicht gibt. Er stellt der Petentin anheim, sich seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde beraten zu lassen und ggf. entsprechend den Vorschlägen erneut prüfungsfähige Unterlagen zur nachträglichen Genehmigung einzureichen.</p>
59	277-14 Kreis Pinneberg Ausländerrecht	<p>Der Petent ist pakistanischer Staatsbürger und bittet von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, da er beabsichtige, eine deutsche Staatsangehörige zu heiraten.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Eheschließung nicht unmittelbar bevorsteht, da vorher noch Prüfungen in Zusammenarbeit mit pakistanischen Behörden notwendig sind. Die Beendigung des Aufenthalts in Deutschland kann nicht über mehrere Monate hinausgeschoben werden, zumal auch eine Eheschließung in Pakistan möglich ist.</p>
60	278-14 Kreis Schleswig-Flensburg Ausländerrecht	<p>Die Petentin wendet sich für die Familie ihres verstorbenen Bruders an den Ausschuß. Der Bruder habe beabsichtigt, der Petentin nach Deutschland zu folgen, sei jedoch in Kasachstan gestorben, bevor über seinen Aufnahmeantrag entschieden werden konnte. Die Schwägerin und die minderjährigen Kinder könnten keine Anträge stellen, da es an der Deutschstämmigkeit bzw. an der Erreichung einer Altersgrenze mangelt. Die Familie sei aufgrund der bekannten Aussiedlungsabsicht Schikanen ausgesetzt.</p> <p>Der Ausschuß erläutert der Petentin die Voraussetzungen, unter denen eine Einreise der Familie möglich wäre. Er bedauert, nicht in der gewünschten Weise helfen zu können.</p>
61	293-14 Kreis Pinneberg Ausländerrecht	<p>Der Petent ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und strebt ein Aufenthaltsrecht für seinen 15jährigen Sohn an. Er hatte seinen Sohn zu sich genommen, um seine kranke Ehefrau, die mit den anderen vier Kindern in der Türkei lebt, zu entlasten. Der Kreis habe nun die Abschiebung angedroht.</p> <p>Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der Sohn des Petenten die Möglichkeit erhalten sollte, bis zur Einbürgerung des Petenten in Deutschland bleiben zu dürfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
62 305-14	Kiel Disziplinarverfahren gegen einen Mitarbeiter einer Ausländerbe- hörde	Die Petentin begehrt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, da ein Mitarbeiter der Ausländerbehörde sie im Dienst beleidigt habe. Der Ausschuß beschließt, die Eingabe an den zuständigen Dienst- vorgesetzten weiterzuleiten.
63 317-14	Kreis Stormarn Aufnahme von Spätaussiedlern	Die Petentin berichtet, sie sei als Spätaussiedlerin mit ihrer Familie nach Deutschland gekommen. Ihre älteste Tochter sei zunächst in Moldawien zurückgeblieben und dürfe jetzt nicht nachkommen. Die Familie sei wegen der deutschen Abstammung in Moldawien Re- pressalien ausgesetzt. Der Petentin ist unverständlich, warum die jüngere Tochter mit der Familie nach Deutschland einreisen durfte, die ältere Tochter jedoch nicht. Da für die Erteilung von Aufnahmebescheiden das Bundesverwal- tungsamt zuständig ist, wäre der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages für den Fall zuständig. Ein Petitionsverfahren hätte je- doch auch dort keine Aussichten auf Erfolg, da gegen die Entschei- dung des Bundesverwaltungsamtes bereits Klage erhoben worden ist.
64 321-14	Kreis Schleswig-Flensburg Einbürgerung; Adoptionsverfah- ren und Paßwesen	Der Petent berichtet, er habe bereits 1995 beabsichtigt, den damals 16jährigen Sohn aus der ersten Ehe seiner jetzigen Ehefrau zu ad- optieren, um diesen die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben zu lassen. Der Adoption hätte jedoch der in Rußland befindliche Vater nicht zugestimmt, so daß die Adoption erst durchgeführt werden konnte, als der Sohn volljährig war. Nach der Adoption habe es Pro- bleme mit der Paßerteilung gegeben, da der Sohn die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Adoption nicht erworben habe. Der Ausschuß stellt fest, daß das Ergebnis des Adoptionsverfah- rens dem geltenden Recht entspricht. Er empfiehlt dem Petenten, für den Sohn einen Einbürgerungsantrag zu stellen. Die zuständi- gen Behörden haben bereits angekündigt, daß aufgrund der Beson- derheiten des Falles eventuell eine verkürzte Wartezeit für eine Ein- bürgerung ausreicht.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
65	330-14 Kreis Ostholstein Staatsangehörigkeitsrecht	<p>Der Petent teilt mit, im Zusammenhang mit der Einbürgerung seiner kroatischen Ehefrau verlange die zuständige Behörde umfangreiche Unterlagen über seine Abstammung. Ihm ist unverständlich, warum sein Personalausweis nicht ausreiche, um seine deutsche Staatsangehörigkeit zu belegen.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben der Personalausweis nicht für den Nachweis der Staatsangehörigkeit ausreicht. Die Staatsangehörigkeit kann durch Vorlage anderer Unterlagen glaubhaft gemacht werden. Die Staatsangehörigkeitsfeststellungsbehörde wird den Petenten noch einmal ausführlich beraten.</p>
66	332-14 Bremerhaven Ausländerrecht	<p>Der Träger einer sozialpsychiatrischen Einrichtung wendet sich für einen Patienten an den Ausschuß. Der nigerianische Staatsbürger sei psychisch erkrankt. Eine Abschiebung würde sein Leben bedrohen, da er auf medizinische Hilfe angewiesen sei.</p> <p>Der Nigerianer ist abgelehnter Asylbewerber. Eine Abschiebung ist zur Zeit wegen Fehlens von Heimreisedokumenten nicht möglich. Die psychische Erkrankung könnte auf Antrag als Abschiebungshindernis anerkannt werden. Das Vorgehen der Behörden ist nicht zu beanstanden.</p>
67	342-114 Kreis Segeberg Ausländerrecht	<p>Der Petent teilt mit, er sei türkischer Staatsbürger und ohne erforderliches Visum für einen Daueraufenthalt nach Deutschland eingereist, so daß ihm jetzt die Abschiebung drohe. Er müsse in der Türkei mit konkreten Verfolgungsmaßnahmen im Rahmen einer Blutrache rechnen.</p> <p>Da über die Angelegenheit bereits gerichtlich entschieden worden ist, kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.</p>
68	414-14 Kreis Steinburg Ausländerrecht	<p>Der Petent ist abgelehnter Asylbewerber und vollziehbar ausreisepflichtig. Er bittet, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, bis er seine unmittelbar bevorstehende Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen vollzogen habe.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Ausländerbehörde zunächst von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen absehen wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
Ministerium für Frauen, Jugend- Wohnungs- und Städtebau		
69	1573-13 und 237-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen; Ausgleichsabgabe	<p>Der Petent wendet sich mit zahlreichen Einzelfragen zum Gesetz über den Abbau von Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und dessen Handhabung an den Eingabenausschuß. Insbesondere kritisiert er, daß Berufssoldaten, die aufgrund der geforderten Mobilität auf die Wohnungsfürsorge des Arbeitgebers angewiesen seien, durch die Erhebung der Abgabe und durch die unterschiedlichen Ausführungsgesetze der einzelnen Bundesländer besonders benachteiligt seien. Darüber hinaus wendet er sich gegen eine Einzelregelung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß das Gesetz im Laufe des Verfahrens mehrfach geändert wurde. Er stellt dem Petenten den Text der Neufassung und eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung, die er nicht beanstanden kann, zur Verfügung. Auf die Ausführungsgesetze der anderen Bundesländer hat der Ausschuß keinen Einfluß.</p>
70	121-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Grundstücksgeschäft in einem Sanierungsgebiet	<p>Die Petentin teilt für eine Erbengemeinschaft mit, daß sich nach dem Verkauf eines Gebäudes die zuständige Behörde weigere, die Genehmigung zur Eintragung der Grundschuld zu erteilen, wodurch die Auszahlung des Kaufpreises an die Erbengemeinschaft verhindert würde.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Höhe der Belastung nach Auffassung der zuständigen Behörden nicht vertretbar sei und eine Überschuldung darstelle. Letztlich handelt es sich hierbei um eine privatrechtliche Auseinandersetzung, in die der Ausschuß nicht eingreifen kann.</p>
71	207-14 Kiel Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen; Ausgleichsabgabe	<p>Der Petent teilt mit, er habe 1972 einen Hausmeisterposten in einer Wohnanlage für Bundesbedienstete übernommen, wobei der Einzug in einer der 138 Wohnungen Grundbedingung gewesen sei. Seit 1994 zahle er eine Fehlbelegungsabgabe, könne diese jedoch wegen seines Berufes nicht durch Umzug vermeiden.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe nicht zu beanstanden ist. Auf dem freien Markt hätte der Petent mit einer mindestens ähnlich hohen Miete rechnen müssen. Der Ausschuß kann sich der Forderung des Petenten, die Abgabe für seine Berufsgruppe nicht zu erheben, nicht anschließen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
72	213-14 Neumünster Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen; Ausgleichsabgabe	<p>Die Petenten setzen sich für eine Rentnerin ein, die einen ihrer Meinung nach fehlerhaften Leistungsbescheid der Investitionsbank erhalten habe.</p> <p>Insoweit in der Angelegenheit Klage erhoben worden ist, kann der Eingabenausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. Er teilt den Petenten mit, daß der zusätzlich gestellte Erlaßantrag demnächst beschieden werden wird. Der Ausschuß be- anstandet die lange Bearbeitungsdauer.</p>
73	252-14 Kiel Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen; Ausgleichsabgabe	<p>Der Petent begehrt die Anerkennung eines Freibetrages, der einen Grad der Schwerbehinderung von 100% voraussetzt. Zusammen sei diese Bedingung vom Petenten und seiner Frau erfüllt, jedoch nicht einzeln.</p> <p>Nach den gesetzlichen Vorschriften ist eine gemeinsame Anrechnung der Behinderungsgrade nicht möglich. Ein Freibetrag konnte daher nicht gewährt werden.</p>
74	264-14 Lübeck Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen; Ausgleichsabgabe	<p>Der Petent berichtet, er habe es versäumt, rechtzeitig eine Wohnungsinhabererklärung bei der Investitionsbank abzugeben. Daraufhin habe er einen Leistungsbescheid mit einer fiktiven Einkommensschätzung erhalten. Die Investitionsbank bestehe auf einer Zahlung, obwohl der Petent voraussichtlich aufgrund seines Einkommens von der Abgabe befreit sei.</p> <p>Nach Auffassung des Ausschusses ist die Investitionsbank gesetzmäßig vorgegangen. Der Ausschuß stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme zur Verfügung.</p>
75	276-14 Kreis Stormarn Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen; Ausgleichsabgabe	<p>Die Petentin teilt mit, sie habe während eines gesundheitsbedingten Auslandsaufenthaltes eine Wohnungsinhabererklärung nicht vollständig ausfüllen können und sei deshalb zur Ausgleichsabgabe herangezogen worden, obwohl ihr Einkommen dies nicht rechtfertige. Unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt habe sie die fehlenden Unterlagen nachgereicht. Die Zahlung sei jedoch weiterhin gefordert worden.</p> <p>Der Ausschuß kann sich der Auffassung des zuständigen Ministeriums nicht anschließen. Er bittet das Ministerium nach umfangreichen Abwägungen auf die Forderung zu verzichten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

76 **279-14**

Kreis Steinburg

Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen; Ausgleichsabgabe

Der Petent teilt mit, er sei ab September 1996 zu einer Fehlbelegungsabgabe herangezogen worden. Durch Erhöhung des Grades einer Schwerbehinderung sei die Pflicht zur Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt wieder entfallen. Nur durch die langwierige Bearbeitung seiner Schwerbehindertenangelegenheit sei es zur Zahlungspflicht überhaupt erst gekommen.

Der Ausschuß beanstandet die lange Bearbeitungsdauer. Er begrüßt die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung, mit der der Eingabe des Petenten abgeholfen werden konnte.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
Ministerium für Finanzen und Energie		
77	2333-13 Chile Beamtenversorgung	<p>Der Petent ist ehemaliger Landesbeamter und lebt mit seiner Familie im Ausland. Er teilt mit, er erhalte seit 1.1.1996 kein Kindergeld mehr und die Besteuerung habe sich zu seinen Ungunsten verändert.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Änderung auf der Neuregelung des Kindergeldrechts durch das Jahressteuer- und Jahressteuerergänzungsgesetz 1996 beruht. Der Fall des Petenten und andere gleichgelagerte Fälle sind mehrfach im Länderarbeitskreis für Besoldungsfragen beraten worden. Hierbei konnte jedoch kein Einvernehmen für eine andere Regelung erzielt werden.</p>
78	115-14 Neumünster Arbeitsweise des Landesbesoldungsamtes	<p>Der Petent berichtet von Schwierigkeiten, die ihm durch die Arbeitsweise des Landesbesoldungsamtes bei seinem Eintritt in den Ruhestand entstanden seien. So sei sein VBL-Antrag erst verspätet weitergeleitet worden und durch die rückwirkende Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente sei es zu Rückforderungen und Einbehaltungen gekommen, die er nicht nachvollziehen könne.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Berechnung der Beträge nicht zu beanstanden ist und daß der Erstattungsanspruch mittlerweile ausgeglichen wurde. Dem Petenten wurden die abgerechneten Beträge durch ein zusätzliches Schreiben des Landesbesoldungsamtes erläutert.</p>
79	144-14 Kreis Stormarn Steuerrecht	<p>Der Petent teilt mit, das Finanzamt Lübeck habe eine von ihm eingereichte Abtretungserklärung nicht anerkannt, da sie nicht den Formerfordernissen entsprochen habe. Auf Nachfragen habe er nur unverständliche Erläuterungen erhalten.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß die Abtretungserklärung auf dem vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden muß, da dieser besondere Erläuterungen und Warnhinweise für die Steuerpflichtigen enthält. Der Petent hat hierzu mit einem weiteren Schreiben der Finanzverwaltung Hinweise zur Sach- und Rechtslage erhalten.</p>
80	147-14 Kreis Pinneberg Beamtenrecht; prüfungsfreier Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst in der Finanzverwaltung	<p>Die Petentin teilt mit, im Anschluß an den prüfungsfreien Aufstieg sei von ihr vor der Ernennung eine dreijährige Bewährung in Aufgaben des gehobenen Dienstes gefordert worden. Die Bewährung liege schon vor, da die Petentin schon vor dem Aufstieg jahrelang Aufgaben des gehobenen Dienstes mit überdurchschnittlichen Beurteilungsergebnissen wahrgenommen hätte.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß im Falle der Petentin mittlerweile ein Kompromiß gefunden werden konnte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
81	151-14 Kreis Plön Angestelltenvergütung; Rückforderungen des Landesbesoldungsamtes	<p>Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise des Landesbesoldungsamtes im Zusammenhang mit seinem Eintritt in den Ruhestand. Er teilt mit, sein VBL-Rentenantrag sei nicht zeitgerecht weitergeleitet worden und bei der rückwirkenden Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente und einer Erwerbsunfähigkeitsrente sei der Petent durch Rückforderung seiner Krankenbezüge in finanzielle Schwierigkeiten geraten.</p> <p>Der Ausschuß kann die Rückforderung der Krankenbezüge nicht beanstanden. Sie mußten zurückgefordert werden, da der Petent für den gleichen Zeitraum Rentenzahlungen erhalten hat.</p>
82	170-14 Kreis Dithmarschen Beamtenrecht; prüfungsfreier Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst in der Finanzverwaltung	<p>Die Petenten sind eine Beamtin und zwei Beamte des mittleren Dienstes bei der Finanzverwaltung. Sie teilen mit, sie hätten bereits seit einigen Jahren Aufgaben des gehobenen Dienstes wahrgenommen und seien zum prüfungsfreien Aufstieg zugelassen worden. Im Anschluß daran sei von ihnen eine dreijährige Bewährung in Aufgaben des gehobenen Dienstes gefordert worden. Die Petenten sind der Ansicht, daß diese Bewährung bereits vorliegt.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß aus den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften eindeutig hervorgeht, daß die Bewährung nach der Zulassung zum Aufstieg erfolgen muß.</p>
83	173-14 Kreis Dithmarschen Steuerrecht	<p>Der Petent teilt mit, in seinem Hause lebe sein Stiefsohn, ein Kind aus erster Ehe seiner geschiedenen Frau. Da der Petent für Obhut und Pflege des Stiefsohnes Sorge, stehe ihm auch der Kinderfreibetrag zu.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß Voraussetzung für die Anerkennung eines Pflegekindschaftsverhältnisses und die darauf folgende Übertragung des Kinderfreibetrages ist, daß kein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern mehr besteht. Dies ist im Falle des Stiefsohnes des Petenten aber noch der Fall, so daß das Finanzamt nicht anders entscheiden konnte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
84	179-14 Hamburg Beschwerde über eine Landesbe- zirkskasse	<p>Der Petent hat im Februar 1995 ein Reihenhaus im Kreis Pinneberg veräußert. Der Erwerber habe das Haus weiterveräußert und sei nach England verzogen, so daß der Petent im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung zur Zahlung von Gebühren für Auflassungsvormerkung und Eigentumsänderung verpflichtet wurde. Die Kontakte mit dem Amtsgericht und der Landesbezirkskasse hätten sich schwierig gestaltet, da sich die Dienststellen teilweise für unzuständig erklärt hätten und das Verfahren nicht zügig bearbeitet hätten.</p> <p>Der Ausschuß hat sich ausführlich zum Verfahren informieren lassen und kann keine Versäumnisse erkennen. Die lange Verfahrensdauer ist vor allen darauf zurückzuführen, daß die Landesbezirkskasse alles versucht hat, um den Aufenthalt des Erwerbers zu ermitteln und dem Petenten die Inanspruchnahme als Zweitschuldner zu ersparen.</p>
85	180-14 Lübeck Witwergeld für Hinterbliebene der Beamten	<p>Der Petent teilt mit, sein Vater erhalte nur 40% der Beamtenpension seiner verstorbenen Ehefrau als Witwergeld, obwohl ihm 60% zustünden.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Berechnung überprüft wurde. Der Vater des Petenten erhält tatsächlich die zustehenden 60%.</p>
86	208-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Öffentlicher Dienst; Festsetzung von Versorgungsbezügen	<p>Der Petent bittet um Überprüfung der Festsetzung seiner Versorgungsbezüge. Er ist der Auffassung, er habe einen Anspruch darauf, daß die Zeiten, die er nach dem 30.09.1961 im Angestelltenverhältnis zurückgelegt hat, auf seine Beamtenpension aufgrund seiner Tätigkeit im ehemaligen Reichsarbeitsdienst angerechnet werden.</p> <p>Der Ausschuß kann die Entscheidungen des Landesbesoldungsamtes aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage nicht beanstanden.</p>
87	282-14 Kiel Tarifrecht des öffentlichen Dien- stes	<p>Der Petent bemängelt die Eingruppierungspraxis bei der Oberfinanzdirektion. Dienstposten, die mit Fachhochschulabsolventen besetzt werden müßten, seien in einigen Fällen mit Fachschulabsolventen besetzt worden. Der Petent ist selbst Fachhochschulabsolvent und ist in einem Auswahlverfahren unterlegen.</p> <p>Der Ausschuß kann das Verfahren nicht beanstanden. Nach den Regelungen des BAT ist in vielen Fällen auch die Eingruppierung von sogenannten „sonstigen Angestellten“ möglich, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

88 335-14

Kiel

Beihilferecht

Die Petentin teilt mit, sie betreue ihren beihilfeberechtigten, in einem Pflegeheim lebenden Vater. Aufgrund einer Rechtsänderung müsse sie bis zum 31.03.1997 entscheiden, ob für ihren Vater das alte oder das neue Beihilferecht angewendet werden solle. Niemand könne ihr jedoch mitteilen, welche Regelung günstiger sei.

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß für die Berechnung der Beihilfe die Versorgungsausgleichskasse Kiel zuständig ist. Diese hat ihre Hilfe bei der Ermittlung der voraussichtlich günstigeren Möglichkeit angeboten.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr		
89 1508-13	Kiel Lärmbelästigung durch Fahrbahnbeschaffenheit	<p>Der Petent bittet um Ausbesserung eines abgesackten Fahrbahnbereiches, von dem beim Befahren erhebliche Lärmbelästigungen und Erschütterungen für die Anwohner ausgingen. Die Stadt sei auf die Mißstände hingewiesen worden und hätte nichts unternommen. Es seien direkt neben dem betreffenden Bereich Bauarbeiten durchgeführt worden, bei denen die Schäden hätten mitbeseitigt werden können.</p> <p>Der Ausschuß ist in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß konnte er nicht feststellen. Er begrüßt, daß sich die Stadt bemühen wird, in der 1. Jahreshälfte 1997 punktuell eine Verbesserung zu erreichen.</p>
90 2171-13	Kreis Herzogtum Lauenburg Eisenbahnbetrieb, Umweltschutzaspekte	<p>Der Petent ist Anwohner einer Gleisanlage und berichtet von einzelnen umweltschädigenden Vorgängen, insbesondere von Lärm- und Emissionsbelästigungen.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß die Deutsche Bahn AG den konkreten Einzelfällen nachgehen wird. Der Ausschuß informiert den Petenten über die zur Zeit geltenden Umweltvorgaben beim Eisenbahnbetrieb.</p>
91 2367-13	Kreis Steinburg Straßenausbau; Entschädigung für in Anspruch genommene Privatflächen	<p>Die Petenten teilen mit, daß sie seit 9 Jahren bereit seien, Grundstücksflächen, über die eine Straße gebaut worden sei, zu verkaufen, daß der Kreis die Angelegenheit jedoch wegen unterschiedlicher Preisvorstellungen hinauszögere, obwohl der Kaufpreis unter DM 100,00 betragen würde.</p> <p>Der Ausschuß sieht sich außerstande, die Position des Kreises in dieser Angelegenheit zu teilen. Da es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt, sollten die Petenten sich notfalls anwaltlicher Hilfe bedienen.</p>
92 93-14	Kreis Schleswig-Flensburg Genehmigung von Hinweisschildern auf einen Gewerbebetrieb	<p>Der Petent teilt mit, er habe 1991 ein Hotel gekauft, das abgelegen und für seine Kunden nur schwer auffindbar sei. Die Genehmigung von touristischen Hinweisschildern sei von der Straßenverkehrsbehörde abgelehnt worden.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß gemeinsame Bemühungen der betroffenen Behörden zu dem Ergebnis geführt haben, daß in dem Ort zukünftig eine umfassende Beschilderung angebracht werden wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
93	149-14 Kreis Stormarn Umbau und Unterhaltung einer Bundes-/Landesstraße im inner- örtlichen Bereich	Die Petentin teilt mit, sie warte seit 1978 auf den angekündigten Ausbau einer vor ihrem Haus vorbeiführenden Straße. Die Straßenschäden würden Verkehrsgefährdungen und Lärmbelästigungen verursachen. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Planungen durch Streitigkeiten von Bund und Land über die Herabstufung der Straße zur Landesstraße verzögert wurden. Der Ausbau hängt auch von der Gerichtsentscheidung im dazu anhängigen Verfahren ab. Aufgrund des schlechten Straßenzustandes soll jedoch 1997 eine Sanierung sowie evtl. ein Teilausbau erfolgen.
94	175-14 Kreis Schleswig-Flensburg Entzug der Schankerlaubnis	Die Petentin berichtet von Schwierigkeiten mit Behörden im Zusammenhang mit ihrem Gaststättenbetrieb, auf dessen Einnahmen sie wegen der Arbeitslosigkeit ihres Mannes angewiesen sei. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß es wegen Lärmbelästigungen und sonstiger negativer Begleitumstände von wöchentlichen Tanzveranstaltungen zum Widerruf der Konzession der Petentin gekommen ist. Aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs kann die Petentin den bisher genehmigten Gaststättenbetrieb weiterführen. Der Ausschuß kann die Vorgehensweise der Behörden nicht beanstanden.
95	195-14 Kiel Einrichtung von Anwohnerparkzo- nen im Kieler Stadtgebiet	Die Petentin teilt mit, ihr Wohngebiet solle Teil einer Anwohnerparkzone werden. Sie müsse zukünftig 50,00 DM für das Recht, in ihrer Straße parken zu dürfen, zahlen. Besucher müßten auf Großparkplätze ausweichen, da öffentliche Verkehrsmittel keine Alternative darstellten. Sie bittet um rechtliche Überprüfung. Der Ausschuß erläutert der Petentin rechtliche Grundlagen und Zweck der Anwohnerparkzonen. Aufgrund von Einwendungen aus der betroffenen Bevölkerung ist die Einrichtung von Anwohnerparkzonen im Wohngebiet der Petentin zunächst verschoben worden, um Anregungen, Ideen und Hinweise der Bevölkerung zu überprüfen. Dabei wird auch über eine Senkung der Gebühr nachgedacht.
96	259-14 Lübeck Erteilung einer Taxenkonzession	Der Petent berichtet, er befinde sich in einer schwierigen Lebenssituation. Er bittet darum, ihm bei der Erlangung einer Taxenkonzession behilflich zu sein. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Angelegenheit bereits Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens war, das der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen kann.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

97 **326-14**

Flensburg

Leistungen nach dem Aufstiegs-
fortbildungsförderungsgesetz

Der Petent teilt mit, sein Antrag auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sei abgelehnt worden, da er für seine Ausbildung bereits ein Darlehen nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft erhalten habe. Er könne nachvollziehen, daß ihm aus diesem Grunde kein zinsvergünstigtes Darlehen mehr zustünde. Er ist jedoch der Auffassung, daß ihm der monatliche Zuschuß nach dem AFBG zustehe.

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Entscheidung den Rechtsvorschriften entsprach. Diese ließen im Falle des Petenten keinen Ermessensspielraum.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus

98 141-14

Kreis Pinneberg

Regulierung eines Sturmflutschadens

Der Petent teilt mit, die Sturmflut von 1962 habe das elterliche Anwesen auf einer Hallig zerstört. Nach dem Tod der Eltern habe er festgestellt, daß der Sturmflutschaden seinerzeit nicht ordnungsgemäß reguliert wurde.

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß zum damaligen Zeitpunkt Sanierungs- und Neubaumaßnahmen durch die Programm Nord GmbH gefördert wurden. Der Vater des Petenten hat die Förderung nicht in Anspruch genommen, da er mit den Bedingungen nicht einverstanden war. Ansprüche des Petenten gegenüber Land bzw. Kreis bestehen nicht. Dennoch ist eine nachträgliche Förderung eventuell aus Mitteln der Dorferneuerung möglich.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
99	160-14 Flensburg Datenschutz im Publikumsbetrieb einer Sozialbehörde	Der Petent berichtet von datenschutzrechtlichen Mißständen beim Sozialamt. Dort würden jeweils zwei Hilfeempfänger gleichzeitig in einem Raum beraten, so daß alle Informationen mitgehört werden könnten. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die geschilderten Vorgänge durch Räumangel wegen der Renovierung des Rathauses bedingt sind. Die Stadt hat Maßnahmen getroffen, um den Datenschutz trotz dieser Situation zu gewährleisten. Dies sei jedoch bei Tagen mit viel Publikumsverkehr schwierig. Der Ausschuß appelliert nachdrücklich an die Verwaltung, für den Datenschutz Sorge zu tragen.
100	244-14 Lübeck Betreuungsleistungen in einer Seniorenwohnanlage	Der Petent teilt mit, er und seine Frau hätten beim Einzug in eine Sozialwohnung für ältere Bürger einen Betreuungsvertrag unterschreiben müssen. Dies sei nicht zulässig gewesen und der Vertrag biete darüber hinaus keine angemessenen Leistungen. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der zugrundeliegende Sachverhalt gerichtlich entschieden wurde, so daß der Ausschuß sich aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mit der Eingabe befassen kann.
101	249-14 Kiel Schwerbehindertenrecht	Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Amtes für Kriegsoffer und Behinderte, das der Kündigung des Arbeitsverhältnisses seiner Lebensgefährtin zugestimmt hat. Der Ausschuß hat sich ausführlich über den Fall berichten lassen und sieht keinen Anlaß zu Beanstandungen.
102	254-14 Lübeck Gebühren einer kommunalen Kindertagesstätte	Die Petentin, verwitwete Mutter eines sechsjährigen Sohnes, teilt mit, der Kindergartenbeitrag sei von 50,00 DM auf 300,00 DM monatlich erhöht worden. Sie verweist auf Ungleichbehandlung zu anderen Elternteilen. Die Angelegenheit fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Der Ausschuß empfindet den Beitrag, der 12% des Nettoeinkommens der Mutter ausmacht, als ungewöhnlich hoch. Der Ausschuß bittet die Stadt, bei der anstehenden Beratung zur Neufestsetzung der Kindergartentarife den Belangen alleinerziehender Mütter Rechnung zu tragen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

103 **312-14**

Kreis Herzogtum Lauenburg

Beamtenbesoldung im technischen Bereich der Gewerbeaufsicht

Der Petent teilt mit, er sei seit 1965 Beamter des mittleren technischen Dienst im Bereich „Sozialer Arbeitsschutz“ der Gewerbeaufsichtsverwaltung. Nach Durchlaufen seiner Laufbahn sei er zum prüfungsfreien Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes zugelassen worden. Vor einer Beförderung müsse er jetzt eine Wartezeit von 3 Jahren erfüllen, wohingegen für die Beamten, die vorher nach der Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage besoldet wurden, eine verkürzte Wartezeit von einem Jahr galt.

Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß die mittlerweile im Entwurf vorliegenden neuen Leistungs- und Beförderungssätze eventuell eine frühere Beförderung des Petenten möglich machen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten		
104	1985-13 Lübeck Beeinträchtigungen durch Krähenplage	Der Petent bittet um Abhilfe bei einer Krähenplage, die Anwohner und Gastronomen durch Lärm und Verschmutzungen belastet. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß in begründeten Einzelfällen Vergrämungsmaßnahmen gegen Saatkrähen durchgeführt werden können. Anträge liegen den zuständigen Behörden bislang nicht vor.
105	2119-13 Lübeck Nutzung eines Campingplatzes	Die Petentin wendet sich dagegen, daß von Wohnwagenbesitzern neuerdings gefordert würde, die Wohnwagen von einem bestimmten Campingplatz im Winterhalbjahr zu entfernen. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Wohnwagen im Zuge weiterer Verhandlungen zunächst auf dem Gelände verbleiben konnten. Der Ausschuß appelliert an die Beteiligten, eine einvernehmliche Lösung zu finden.
106	215-14 Kreis Segeberg Bauliche Anlage im Erholungsschutzstreifen eines Binnensees	Der Petent ist Eigentümer eines Seegrundstücks und teilt mit, ihm sei die Genehmigung zur Errichtung eines durch den Schilfgürtel führenden Steges durch die untere Naturschutzbehörde verweigert worden. Ihm sei mitgeteilt worden, er könne, falls er dies wünsche, einen rechtsmittelfähigen Bescheid erhalten. Dieser Bescheid sei gebührenpflichtig gewesen, worauf er vorher nicht hingewiesen worden sei. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Entscheidung der Behörde und die Gebührenfestsetzung nicht zu beanstanden sind. Der Petent ist entgegen seinem Vorbringen doch auf die Gebührenpflicht hingewiesen worden, es ist hierbei offensichtlich zu einem Mißverständnis gekommen. Ein Teil der Gebühr wird wegen einer unklaren Formulierung des Widerspruchsbegehrens erlassen. Die Anregung des Petenten, eine Informationsrichtlinie über Verwaltungsgebühren für die Bürgerinnen und Bürger einzuführen, wird an den Innenminister weitergeleitet.
107	236-14 Kreis Stormarn Schutz eines Feuchtwiesengrundstückes	Der Petent teilt mit, sein Nachbar würde seinen Hausgarten nach und nach in sein benachbartes Wiesengrundstück verschieben. Er legt Schreiben der Kreisverwaltung vor, denen er entnimmt, daß diese Nutzung nicht zulässig sei. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Fläche zwar ein „sonstiges Feuchtgebiet“ nach § 7 Abs. 2 Satz 9 Landesnaturschutzgesetz darstellt, daß eine Mahd jedoch zulässig ist. Dem Schutz nach § 15a NatSchG unterliegt die Fläche nicht.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

108 296-14

Kreis Nordfriesland

Betrieb von Vogelkojen auf der Insel Föhr

Der Petent setzt sich im Namen einer Interessengemeinschaft für die Erteilung einer Fangerlaubnis für Enten in Vogelkojen ein. Niederländische Erfahrungen hätten gezeigt, daß in stillgelegten Entenkojen früher oder später die Wildenten verschwänden. Der Petent betont die kulturhistorische Bedeutung und die Tradition der Kojen.

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß eine befristete Erlaubnis mittlerweile erteilt wurde. Die langwierige Prüfungsdauer war darauf zurückzuführen, daß die Fangmethoden in der Öffentlichkeit ausführlich diskutiert wurden und die Prüfung sehr sorgfältig durchzuführen war.

